

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der

**Karl Simon GmbH & Co. KG,
Sulgener Straße 19-23, D-78733 Aichhalden
Nachfolgend SIMON genannt**

geltend für alle Gesellschaften der SIMONGROUP, derzeit bestehend aus
**Karl Simon GmbH & Co. KG / Simon Sinterlutions GmbH & CO. KG
Betek GmbH & Co. KG / Betek Tools Taicang Ltd. / Betek Tools Inc.**

1. Geltung

- 1.1 Diese AEB der Karl Simon GmbH & Co. KG (im Weiteren: SIMON) gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung, jeden Abschluss und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten ergänzend für alle von uns geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das gilt auch, wenn wir diesen AEB entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Lieferanten im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.2 Diese AEB stehen unter www.simon.group in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG = UN-Kaufrecht) durch ihre Übersendung an den Lieferanten in die gesamte Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten als Vertragsbestandteil einbezogen.
- 1.3 Die AEB gelten unmittelbar auch im Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und den mit SIMON verbundenen Unternehmen soweit nichts anderes vereinbart wird.

2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten

- 2.1 SIMON ist ein global aufgestellter Hersteller von Sicherheits- und - funktionsrelevanten industriellen Produkten (im Weiteren insgesamt: „Produkte“). Die uns gegenüber unseren Kunden und Dritten auferlegten gesetzlichen und

vertraglichen Verpflichtung, Produktsicherheit in der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten, bindet in gleichem Umfang jeden unserer Lieferanten oder Dienstleister. Der Lieferant hat alle in der Europäischen Union geltenden Vorschriften einzuhalten.

- 2.2 Die Regelwerke der Qualitätssicherung dienen dem Schutz von hohen Rechtsgütern wie Gesundheit, körperliche Integrität und Umweltschutz, insbesondere die Regeln der DIN EN ISO 9000:2015 ff, für die Automobilindustrie einschließlich der IATF 16949. Sie sind als allgemeine Standards auch für jede Leistung des Lieferanten in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung auch ohne unmittelbare Bezugnahme mit Geltung für die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Endprodukt verbindlich. Die Anforderungen daraus im Einzelnen werden in einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) geregelt (Ziffer 4.2 dieser AEB). Die Verpflichtung des Lieferanten, für ihn branchenübliche anerkannte Regelwerke in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung mit Schutzwirkung für in eigener Verantwortung anzuwenden, bleibt unberührt.
- 2.3 Die in den mitgeltenden Regelwerken verwendeten Definitionen (z.B. DIN EN ISO 9000:2015) haben als technische Begriffe stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung. Definitionen in diesen AEB haben Vorrang.

3. Bestimmung des Liefergegenstandes, vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten

- 3.1 Der Lieferant hat sich über die Zweckbestimmung seines Produkts, seiner Eignung und dessen Sicherheitsrelevanz für das Endprodukt zu informieren. Die Fragekompetenz des Lieferanten folgt aus seiner Produktkompetenz. Er wirkt bei der Bestimmung von sicherheitsrelevanten Merkmalen Für Fahrzeugprodukte gilt IATF 16949-4.4.1.2) eigenverantwortlich mit. Er bewertet deshalb die Machbarkeit und die Herstellbarkeit der von SIMON in der Regel in einem Lastenheft gestellten Produkthanforderungen (Für Fahrzeugprodukte entsprechend IATF 16949- 8.2.3.1.3), berät SIMON bei der Festlegung von Produktmerkmalen und sichert sie in seinen Produktionsprozessen einschließlich Produktionslenkungsplan ab.
- 3.2 Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit wird durch den Erstmusterprüfbericht (EMPB) oder entsprechende Bewertungsdokumente, die Nachweise der Prozessfähigkeit, die Nachweise der Fähigkeiten von Messmitteln und Messsystemen und die im Teilelebenslauf (Ziffer 9 dieser AEB) dokumentierten Abweichungen vereinbart. Sie erfasst die Qualitäts- und Sicherheitserwartungen,

die üblicherweise für jede Leistung in der jeweiligen Stufe einer Wertschöpfungskette mit Relevanz für das Endprodukt gestellt werden können. Mit der Vorlage des vollständigen EMPBs oder entsprechender Bewertungsdokumente einschließlich sonst vereinbarter Unterlagen sichert der Lieferant durch die von ihm unterzeichneten Nachweisdokumente (Z.B: EMPB nach VDA 2 oder Part Submission Warrant -PSW-) oder eine entsprechende Erfüllungserklärung zu, dass seine Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß für die Serienbelieferung von SIMON freigegeben und verwendet werden können. Die Freigabe durch SIMON ist keine den Lieferanten entlastende rechtsgeschäftliche Genehmigung oder Abnahme durch SIMON.

- 3.3 Der Lieferant hat die Dokumente des EMPB und jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Die Speicherung auf einem externen Server (Cloud Computing) ist nur mit Zustimmung von SIMON zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch SIMON auf den externen Server. Die Zugangsdaten-und-berechtigungen sind SIMON auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- 3.4 Jede Änderung am Produkt, an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten ist SIMON anzuzeigen Sie bedarf eines schriftlich begründeten Antrags an SIMON und der schriftlichen Zustimmung von SIMON. SIMON kann bei von dem Lieferanten veranlassten Änderungen eine Neubemusterung des Produkts des Lieferanten auf seine Kosten verlangen. Ziffer 3.1 findet entsprechend Anwendung.
- 3.5 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von SIMON. Der Lieferant steht für die Qualitätsfähigkeit des Dritten wie für die eigene ein. Der Lieferant hat die Eignung der von ihm beschafften Produkte sicherzustellen. Leistungen von Unterlieferanten sind Leistungen des Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen und gelten deshalb stets als Leistungen des Lieferanten selber. Auf Änderungen bei Sublieferanten findet Ziffer 3.4 entsprechend Anwendung.
- 3.6 SIMON ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses, einschließlich Prüfmittel und Prüfmethode zu verlangen, für die die Mitwirkungspflicht des Lieferanten nach Ziffer 3.1 im gleichen Umfang

gilt. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.

- 3.7 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von SIMON bestimmter Lieferant (Setzteillieferant in Sinne von IATF 16949- 8.4.1.3), trägt er die Validierungsverantwortung für die Verwendung seines Produkts durch SIMON. Der Setzteillieferant hat SIMON alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die aus seiner Fachkompetenz für SIMON zur Sicherstellung der Fehlerfreiheit des Gesamtprodukts erforderlich sind. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu SIMON gilt unbeschadet sonstiger vertraglicher Vereinbarungen als gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.
- 3.8 Ist der Lieferant ein vom tatsächlichen Hersteller in oder für dessen Vertriebsorganisation zwischengeschalteter Händler, gilt er im Verhältnis zu SIMON als Hersteller. Das gilt nicht, wenn der Händler sämtlich ihm gegen den Hersteller zustehenden Rechte aus Sachmangelhaftung oder sonstiger Haftung im Gesamten an SIMON abtritt und SIMON bei der Durchsetzung dieser Ansprüche in vollem Umfang unterstützt.
- 3.9 Bei Massenteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) hat der Lieferant zur Absicherung der Qualität seine Maßnahmen des Produktionsmanagements innerhalb der Prozesslenkung darzustellen und zu garantieren, dass die nach dem Standard oder Normen bestimmten Spezifikationen eingehalten werden. Auf Verlangen von SIMON wird der Lieferant mit SIMON weitere, die Qualität sicherstellenden Prüfungen vereinbaren.

4. Qualitätsmanagementsystem

- 4.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit SIMON ein zertifiziertes und wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 -oder gleichwertig- unterhalten. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, hat er sein QMS in einer mit SIMON vereinbarten Frist zertifizierungsfähig zu entwickeln. Die Beurteilung seiner Qualitätsefähigkeit richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den Anforderungen eines zertifizierten QMS. SIMON kann den Nachweis einer 100%-Warenausgangsprüfung verlangen, wenn ein Lieferant kein fähiges QMS unterhält. Unabhängig von einer Zertifizierung sind die Organisations- und Leistungspflichten aus der DIN EN ISO 9001:2015 und der IATF 16949:2016 unmittelbare Vertragspflichten des Lieferanten nach § 280 Absatz 1 BGB. Der

Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte von SIMON zur eigenen Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.

- 4.2 SIMON kann jederzeit, insbesondere bei nachlassender Qualitätsfähigkeit des Lieferanten, den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) verlangen. In der QSV werden weitere Anforderungen an das QMS sowie die Produktions- und Prüfprozesse auch unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen der Kunden von SIMON (Customer Specific Requirements) festgelegt. Der Abschluss einer QSV in diesem Fall ist Voraussetzung für die Lieferung und Leistung des Lieferanten.

5. Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement

- 5.1 SIMON und der Lieferant benennen in der Regel für jedes Projekt jeweils einen verantwortlichen Koordinator. Die Koordinatoren haben alle aus der Produktrealisierung folgenden Prozesse zu bestimmen und die dafür erforderlichen Nachweisführungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Fahrzeugprodukte entsprechend VDA 2 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, zu dokumentieren. Die Koordinatoren bei Fahrzeugteilen sind Prozesseigner im Sinne von ISO 9001:2015 – Abschnitt 7.2 oder IATF 16949-5.1.1.3. Der Koordinator des Lieferanten hat die Stellung eines Produktsicherheitsbeauftragten.
- 5.2 Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand - ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Nachweisdokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen SIMON und dem Lieferanten. Der Teilelebenslauf darf nur von vorher für diese Aufgabe bestimmten Personen gepflegt werden, falls kein Koordinator benannt wird.
- 5.3 Auf Verlangen von SIMON hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung zu erstellenden Dokumentationen offenzulegen und SIMON zu übergeben oder vorzulegen. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung berechtigter Betriebsgeheimnisse des Lieferanten entgegen, kann SIMON die Herausgabe, Einsicht an und Auswertung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

6. Rückverfolgbarkeit

- 6.1 Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte, Materialien (verfahrenstechnische Produkte) und Dienstleistungen chargenbezogen sicherzustellen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der vorgehenden Wertschöpfungskette zu gewährleisten (Für Fahrzeugteile gilt IATF 16949-8.5.2.1). Die Kennzeichnung der Produkte für Zwecke der Rückverfolgung ist im Einzelfall mit SIMON abzustimmen.
- 6.2 Auf Verlangen von SIMON hat der Lieferant die vom Lieferanten erstellte Dokumentation zum Nachweis der SIMON obliegenden Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit zur Verfügung zu stellen, insbesondere um den Umfang mangelhafter Produkte sicher bestimmen zu können. Dem Lieferanten von seinen Vorlieferanten erstellte Abnahmeprüfzeugnisse, etwa normgerechte Abnahmeprüfzeugnisse entsprechend EN 10204-3.1, sind SIMON als eigenständige Garantierklärungen des Lieferanten mit jeder Lieferung vorzulegen.

7. Wareneingangsprüfung

- 7.1 Der Lieferant hat den Anlieferungszustand seiner Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und zu dokumentieren. SIMON führt deshalb eine Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Mängel daraus wird SIMON dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen. Durch die Vorlage eines Abnahmeprüfzeugnisses nach EN 10204-3.1 oder 3.2 oder gleichwertig wird die Prüfungsobliegenheit von SIMON im Geltungsumfang des Abnahmeprüfzeugnisses beschränkt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der unzureichenden oder verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können Mängel in der Regel erst in den Prozessen der Weiterverarbeitung bei SIMON oder in nachfolgenden Wertschöpfungsstufen bei Dritten festgestellt werden. Die unverzügliche Anzeige dabei oder aufgrund von Reklamationen von Kunden von SIMON festgestellter Mängel (verdeckte Mängel) ist vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne des § 377 HGB. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen bei SIMON oder bei Dritten belastbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.

- 7.3 In allen Fällen von Ziffer 7 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Gesetzliche Ansprüche von SIMON insbesondere nach § 445a BGB bleiben unberührt.

8. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 8.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von SIMON zur Verfügung oder beigestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von SIMON. Sie sind vom Lieferanten nach Vorgaben von SIMON oder der Kunden von SIMON eindeutig und dauerhaft als solches zu kennzeichnen. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie vom Lieferanten beschaffte Werkzeuge und Produkte. Von SIMON zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel können geschützte Betriebsgeheimnisse von SIMON enthalten, die der Vertraulichkeit nach Ziffer 22 unterliegen.
- 8.2 Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von SIMON bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Fertigstellung Eigentum von SIMON. Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel an SIMON wird durch leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten für SIMON ersetzt. Nach Ende des Leihverhältnisses steht SIMON ein unbedingter Herausgabeanspruch zu. SIMON kann den Abschluss gesonderter Werkzeugüberlassungsverträge verlangen.
- 8.3 Die überlassenen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von anderem Eigentum und vor dem Zugriff Unbefugter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher zu verwahren. Der Lieferant haftet SIMON für alle Schäden, die an den Fertigungsmitteln oder durch deren fehlerhafte Verwendung entstehen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.4 Die im Eigentum von SIMON stehenden Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an SIMON verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist SIMON jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insbesondere zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit von SIMON ausgeschlossen.

- 8.5 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu unternehmen oder SIMON zu gewähren, den Zugriff Dritter auch aus eigenem Recht SIMON abzuwehren.
- 8.6 Der Lieferant muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seiner Betriebshaftpflichtversicherung und Feuerversicherung einschließlich erweiterter Elementarschäden versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an SIMON zu erbringen.

9. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflicting Minerals

- 9.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend EN ISO 14001 oder gleichwertig nachzuweisen. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterhält der Lieferant kein Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001, hat er auf Verlangen von SIMON zu garantieren, dass er alle seinen Betrieb betreffenden umweltrechtlichen Vorschriften dauerhaft erfüllt. Er teilt SIMON jede Einschränkung seiner Betriebserlaubnis mit, die Einfluss auf die an SIMON zu liefernden Produkte haben könnte. Der Lieferant stellt SIMON von jeder Haftung aus der Verletzung ihn betreffender gesetzlicher Bestimmungen frei.
- 9.2 Der Lieferant garantiert, dass er keine verbotenen oder gefährliche Stoffe oder Substanzen (RoHS) verwendet. Er weist SIMON unverzüglich schriftlich daraufhin, wenn ein bisher zulässiger Stoff oder eine bisher zulässige Substanz nach inländischem oder ausländischem Recht oder aufgrund von Veröffentlichungen anerkannter nationaler oder internationaler Organisationen nicht mehr zugelassen ist oder, unabhängig davon, bisher nicht hinreichend gewertete Risiken enthalten und deshalb bedenklich sind. Der Lieferant hat übernimmt mit Schutzwirkung für SIMON sämtliche Pflichten aus der REACH-Verordnung und der jeweils aktuellen Fassung.
- 9.3 Der Lieferant hat für Fahrzeugteile alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org, und SIMON laufend zu informieren.
- 9.4 Sollte SIMON aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteilen Auskunft zu erteilen, etwa nach dem US-

amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflicting Minerals), hat der Lieferant SIMON diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet SIMON für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn SIMON aufgrund des Verhaltens des Lieferanten der SIMON obliegenden Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nachkommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.

- 9.5 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Leistungen, seine Bezugsquellen (Ziffer 3.1) oder seine Geschäftsbeziehungen keine nationalen oder internationalen oder sonstigen staatlichen Beschränkungen gleich welcher Art oder Embargos verletzen. Er stellt SIMON von allen Schäden oder Kosten daraus frei.

10. Logistik, Verpackungen

- 10.1 Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten.
- 10.2 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn gelieferte Produkte der vereinbarten Beschaffenheit (Ziffer 3.2) entsprechen und ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder SIMON vom Lieferanten übermittelt werden.
- 10.3 Teilleistungen sind ohne schriftliche Zustimmung von SIMON nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen durch SIMON gilt nicht als Genehmigung von Teilleistungen. Sie lässt gesetzliche Ansprüche von SIMON im Übrigen unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die produktgerechte und für den Transport sowie die Weiterverarbeitung geeignete Verpackung verantwortlich. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die Entsorgung in den nach den geltenden Verpackungsverordnungen bestehenden Entsorgungssystemen geeignet sein.

11. Lieferungen, Lieferverzug

- 11.1 Jede Liefervereinbarung für ein bestimmtes Produkt begründet einen eigenständigen Liefervertrag, auf den diese AEB auch ohne ausdrückliche Bezugnahme stets Anwendung finden. Soweit in dem Liefervertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, begründet der Liefervertrag die

Lieferverpflichtung des Lieferanten für die Dauer, für die SIMON gegenüber seinen Kunden zur Lieferung verpflichtet ist (Dauerschuldverhältnis). Werden in einem Liefervertrag Produktpreise befristet oder von Bedingungen abhängig gemacht, gelten sie bis zur Vereinbarung einer neuen Preisbindung- und -befristung fort. Der Lieferant kann die Weiterbelieferung zu den bisherigen Preisen bis zu neuen Preisvereinbarungen nicht von den Lieferverpflichtungen beeinträchtigenden Bedingungen abhängig machen.

- 11.2 Liefertermine sind in den Bestell- oder Abrufaufträgen oder in den jeweiligen Einzelabrufen bestimmt. Die Liefertermine werden mit Zugang der Lieferplanabrufe von SIMON für den Lieferanten verbindlich. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder –fristen begründet den Verzug des Lieferanten mit den gesetzlichen Verzugsfolgen.
- 11.3 Unbeschadet dessen hat der Lieferant SIMON unverzüglich von jedem drohenden Verzug zu unterrichten und seine getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs sowie zur Minderung des Verzugsschadens mitzuteilen.
- 11.4 Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen (Für Fahrzeugteile gilt IATF 16949-6.1.2.3) und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für den Fall von Lieferstörungen und für die Fälle Höherer Gewalt (Ziffer 12 dieser AEB) nachzuweisen. Unzureichende Notfallpläne schließen die Berufung des Lieferanten auf Höhere Gewalt aus.
- 11.5 SIMON ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zu jeder geeigneten Maßnahme der Schadensminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, kostengünstiger Maßnahmen nachzuweisen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 In Fällen von Höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos hat der Lieferant SIMON unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei drohenden Arbeitskämpfen, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten. Solche Arbeitskämpfe sowie Verknappungen von Rohstoffen oder Materialien etwa infolge von Produktionseinstellungen von Kunststoffen sind keine Fälle der Höheren Gewalt.

- 12.2 Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist.
- 12.3 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt SIMON, ganz oder teilweise von einer betroffenen Abnahmeverpflichtung zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei SIMON aufgrund von Kundenmaßnahmen eine nicht nur vorübergehende erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat.
- 12.4 Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von SIMON sicherzustellen und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von SIMON ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an SIMON zu liefernden Produkte bei Dritten zu beziehen. SIMON wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu nicht ohne triftigen Grund versagen. SIMON bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 12.5 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung

13. Zahlung

- 13.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung bis zum 25. des folgenden Monats mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto per Gutschriftverfahren, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2 Zahlungen werden erst nach vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig und werden bis zum 25. des auf die Fälligkeit folgenden Monats geleistet. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 13.3 Bei mangelhafter Lieferung ist SIMON berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits geleistet worden sind, ist SIMON berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen auch aus anderen Liefervereinbarungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären. Zahlungen durch SIMON stellen kein Anerkenntnis für und keine Genehmigung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen dar. Sie lassen alle Rechte von SIMON unberührt.
- 13.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von SIMON, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SIMON

abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen SIMON ohne Zustimmung von SIMON an einen Dritten ab, so kann SIMON nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.

14. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 14.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand vereinbarten oder zu erwartenden Beschaffenheit (Ziffer 3.2) nach dem letzten Stand des Teilebenslaufs (Ziffer 5.2 dieser AEB) einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen, ist ein Sachmangel. SIMON stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich Ein- und Ausbaurkosten sowie die Erstattung der SIMON von Dritten auferlegten mangelbedingten Kosten zu soweit sie von dem Lieferanten zu vertreten sind. Ansprüche von SIMON aus einer mit dem Sachmangel verbundenen oder den Sachmangel verursachenden schuldhaften Pflichtverletzung, die nicht in die Nacherfüllungspflichten des Lieferanten fällt, aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.
- 14.2 Ist die Nacherfüllung für den Lieferanten unmöglich oder kommt er ihr nicht innerhalb der von SIMON gesetzten angemessenen Frist nach, ist SIMON insbesondere aus Gründen der Schadensminderung oder zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei SIMON oder den Kunden von SIMON nach angemessener Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern. Gesetzliche Ansprüche von SIMON bleiben unberührt. In jedem Fall dieser Selbsthilfe von SIMON ist der Lieferant berechtigt, an den Selbsthilfemaßnahmen von SIMON mitzuwirken oder, soweit für SIMON zumutbar, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen.
- 14.3 Ist SIMON aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen insbesondere zur Vermeidung von Aufwendungen und Schäden SIMON nach den Vorgaben von SIMON zu unterstützen. Er muss SIMON dabei alle von SIMON für notwendig erachteten Informationen, Unterlagen und Produkte zur Verfügung stellen und sich an der Fehleranalyse,

Bewertung, Dokumentation und Behebung des Mangels beteiligen. Kosten trägt der Lieferant soweit er sie zu vertreten hat.

- 14.4 Wird SIMON als Folge eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels über Nacherfüllungsansprüche hinaus von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant SIMON hinsichtlich aller kausalen, nachgewiesenen und von ihm zu vertretenden Kosten so, als sei der Sachmangel des Lieferanten nicht eingetreten. Eingeschlossen sind insbesondere die Kosten und Aufwendungen für Transport, eigene Ermittlungen und Untersuchungen von SIMON, Ein- und Ausbau sowie die gegen SIMON wegen Sachmängel des Lieferanten und daraus folgender Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingte Kundendienstaktionen des Kunden von SIMON. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des mangelnden Verschuldens, des Mitverschuldens von SIMON und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 14.5 Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate seit der Lieferung an SIMON, soweit das Gesetz, insbesondere in den Fällen der §§ 478, 479 BGB, keine längeren Fristen vorsieht. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von SIMON an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel oder mit der Eröffnung eines 8D – Reports durch den Lieferanten oder eines dem entsprechenden Analyseverfahrens zur Mangelursache wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen gehemmt.

15. Produkthaftung

- 15.1 Wird SIMON von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht an welchem Gerichtsort oder unter welcher Rechtsordnung auch immer in Anspruch genommen, hat der Lieferant SIMON von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden und Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen und der Lieferant sie zu vertreten hat. Ziffer 14.4 gilt entsprechend. Der Lieferant hat SIMON alle Informationen zu erteilen und Unterlagen einschließlich solcher aus eigenen oder internen Untersuchungen, Tests oder Produktionsprozessdokumentationen zu überlassen, die SIMON insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung für erforderlich oder zweckmäßig hält. Der Lieferant hat SIMON bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem

Lieferanten insbesondere aus Gründen der Schadensminderung nicht zu. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von SIMON und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

- 15.2 Der Lieferant haftet gegenüber SIMON mindestens Fall in dem Umfang, in dem er selber als Hersteller gegenüber Dritten gesetzlich haften würde. § 1 Absatz 3 des Produkthaftungsgesetzes findet im Regresse zwischen SIMON und dem Lieferanten keine Anwendung. Dazu werden sich SIMON und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Vergleiche, die mit dem Kunden von SIMON abgeschlossen werden und zulasten von SIMON oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden SIMON und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen abschließen.

16. Versicherung

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei Jahren aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen je Versicherungsfall betragen, jedenfalls 5 Millionen Euro, soweit nichts anderes vereinbart wird:
- 16.1.1 Für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungskosten, Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie Einzelteileaustausch.
- 16.1.2 Für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen- Sach- und Vermögensschäden.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Nachweise über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen und danach jährlich vorzulegen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 16.3 SIMON ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer zu leisten und gegen den Lieferanten geltend zu machen. SIMON ist auch berechtigt, den

Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) oder eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzuziehen. Im Falle der Versicherung auf fremde Rechnung liegt die Versicherungspolice an SIMON auszuhändigen. Die Federführung für die Schadensabwicklung liegt ausschließlich bei SIMON. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von SIMON einholen.

17. Schutzrechte

- 17.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei SIMON zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung daran oder daraus übertragen. SIMON kann verlangen, dass Schutzrechte aus gemeinsamen Entwicklungen zu marktüblichen Bedingungen auf SIMON übertragen werden, soweit sie nicht bereits mit der Vergütung an den Lieferanten abgegolten sind.
- 17.2 Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Know-how bestehen, ist SIMON unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit mit dem Recht zur Unterlizenzierung zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von SIMON berechtigt. Die Vergütung dafür ist mit dem Produktpreis abgegolten.
- 17.3 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die Nutzung und Verwertung durch SIMON und für SIMON kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit SIMON so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.
- 17.4 Sollte SIMON wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant SIMON von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei und ersetzt SIMON die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung von SIMON zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von SIMON und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

18. IT – Sicherheit

- 18.1 Der Lieferant hat ein Informationssicherheits- Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 2008 und Leitfaden nach DIN/ISO IEC 27002) zu unterhalten und so zu organisieren, dass sicherheitsrelevante unverzüglich Vorfälle erkannt werden. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet unter Ausschluss jeglichen Leistungsverweigerungsrechts SIMON unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. SIMON und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist SIMON berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzuberechnen. Das Vorstehende gilt auch, wenn der Nachweis der IT-Sicherheit von Kunden von SIMON verlangt werden.
- 18.2 SIMON ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei SIMON.
- 18.3 Bei Produkten für die Automobilindustrie geltend die branchenüblichen Standards der IT- und Cybersicherheit (z.B. des VDA) in der jeweils aktuellen Fassung.

19. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

- 19.1. Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist SIMON berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:
- 19.1.1 Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, SIMON unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Insolvenz droht.
- 19.1.2 Der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung unzureichend an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand oder an der Produktrealisierung mitwirkt.
- 19.1.3 Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten.

- 19.1.4 Bei unbefugtem Gebrauch von Fertigungsmitteln nach Ziffer 8.1.
- 19.1.5 Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung und Eskalation durch SIMON.
- 19.1.6 Bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasst wesentliche Verzögerung zum Abschluss einer QSV nach Ziffer 4.2.
- 19.1.7 Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von SIMON, auch wenn SIMON den Entzug zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet SIMON dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit SIMON beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. SIMON ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Bewertungsmaßstab ist dabei § 255 I HGB.
- 19.1.8 Bei einem Verstoß gegen Bestimmung der IT-Sicherheit nach Ziffer 18.
- 19.1.9 Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change - of - Control), insbesondere bei der Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von SIMON, wenn der Wechsel für SIMON unzumutbar ist.
- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist SIMON und dem Lieferanten unbenommen.
- 19.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.
- 19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, SIMON auch nach der Kündigung des jeweiligen Liefervertrages zu den vereinbarten Bedingungen weiterhin solange zu beliefern, bis SIMON einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut hat. Der Lieferant wird SIMON hierbei unterstützen.

20. Gerichtsstand – Vertragssprache

- 20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von SIMON zuständige Landgericht. SIMON ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gericht zu verklagen. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der von SIMON angegebene Lieferort.
- 20.2 Auf Verlangen von SIMON wird der Lieferant einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges <http://www.dis-arb.de> zustimmen, wenn die Rechtsverfolgung von Ansprüchen und die Vollstreckung aus einem

Schiedsspruch im Ausland erfolgsversprechender, wirkungsvoller oder einfacher ist als in einem gerichtlichen Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

20.3 Ziffer 20.2 findet auf alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Verletzung von der Vertraulichkeitsvereinbarung nach Ziffer 22 Anwendung.

21. Rechtswahl

21.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen SIMON und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN – Kaufrecht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

21.2 Sollte SIMON und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.

21.3 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Nr. 21 dieser AEB.

22. Vertraulichkeit

22.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben sind unabhängig von ihrer medialen Beschaffenheit, von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich. Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum von SIMON. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. SIMON und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need – to - know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke oder für Zwecke Anderer verwendet werden. Vor dem Abschluss einer

Liefervereinbarung abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die Laufzeit jeder Liefervereinbarung weiter.

- 22.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Vertragslage zu ihnen, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.
- 22.3 Eine Verletzung der Pflichten für IT-Sicherheit nach Ziffer 18 ist stets eine Verletzung der Vertraulichkeit.
- 22.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten direkt oder aus für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen bekannt sind oder ohne Rechtsbruch werden.
- 22.5 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht soweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht in administrativen, finanziellen oder gerichtlichen Verfahren besteht. Sie gilt auch nicht gegenüber Berater, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In jedem Fall ist die Informationserteilung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
- 22.6 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat SIMON gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen wo, wann und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.
- 22.7 SIMON und der Lieferant treffen alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verletzung der Vertraulichkeit durch deliktisches Verhalten Dritter zu vermeiden.

23 Allgemeines

- 23.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift wirksam. Das Schriftformerfordernis wird durch die elektronische Form nicht gewahrt.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen wirken SIMON und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten.

24 Hinweise zur Datenverarbeitung

24.1 Diese Datenschutzhinweise gelten ergänzend zu allen stets vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch SIMON.

Verantwortlicher:

**Karl Simon GmbH & Co. KG,
Sulgener Straße 19-23, D-78733 Aichhalden**

24.2 Die von uns im Geschäftsverkehr mit einem Lieferanten erfolgt ausschließlich nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der DS-GVO.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt:

- Um einen Lieferanten identifizieren zu können;
- Zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung
- Zur Vorbereitung und zum Abschluss von vorvertraglichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich ihrer Beendigung;
- Zur Abwicklung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung);
- Zu Werbezwecken soweit es gewünscht wird;
- Zur Wahrung berechtigter Interessen von SIMON (z.B. zur Durchsetzung offener Forderungen oder Vermeidung von Vertragsstörungen) einschließlich der Rechtsverteidigung;
- zur angemessenen Beratung;
- zur Korrespondenz;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von eventuell bestehenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger eigener Ansprüche;

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder der Lieferant in eine erweiterte Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

24.3 Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, können personenbezogenen Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen an Dritte weitergegeben werden.

24.4 Die Rechte des Lieferanten insbesondere

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO;
 - gemäß Art. 15 DSGVO;
 - gemäß Art. 16 DSGVO;
 - gemäß Art. 17;
 - gemäß Art. 18 DSGVO;
 - gemäß Art. 20 DSGVO;
 - gemäß Art. 21 DSGVO
- bleiben unberührt.

24.5 Eigenverantwortung

Die dem Lieferanten obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz jeglicher Daten in und aus seiner eigenen Organisation einschließlich der Wirksamkeit der Einwilligung seiner Mitarbeiter bleiben unberührt. Das betrifft insbesondere die Sicherstellung, dass vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern an SIMON übermittelte Daten zulässig, richtig und vollständig sind, keinen besonderen Einschränkungen unterliegen oder nicht unterliegen, oder aus in der Verantwortung des Lieferanten liegenden Umständen nicht oder nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Der Lieferant ist für die sachliche Richtigkeit, Integrität und Aktualität sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der von Ihnen an SIMON übermittelten Daten verantwortlich.